

Förderprogramm der Wirtschaftsagentur Wien

Grätzelinitiative

Ziele

Lebendige Zentren, Straßen und Grätzle tragen entscheidend zur städtischen Lebensqualität bei und sind auch unverzichtbar für das Erreichen der Klimaziele. Die wirtschaftliche Lebendigkeit – erfolgreiche Unternehmen, ein breiter Angebotsmix und Arbeitsplätze – spielt in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle. Die Wirtschaftsagentur Wien hat sich zur Aufgabe gemacht, allenfalls gemeinsam mit anderen städtischen Akteur*innen ausgewählte Projektgebiete mit einem umfangreichen Maßnahmenpaket zu unterstützen. Diese Förderung stellt einen wichtigen Teil dieses Pakets dar und soll Unternehmen eine niederschwellige Hilfe zur Sicherstellung der städtischen Lebensqualität und Lebendigkeit bieten. Die beiden Projektgebiete – in Ottakring und in Teilen der Bezirke 20 und 2 („20/2“), siehe Anhang – wurden anhand von wirtschaftsrelevanten Zielsetzungen (z. B. Einkommen), strategischen Zielsetzungen sowie Maßnahmen der Stadt sowie von Privaten gewählt.¹

Ziel des Förderprogramms ist die Stärkung der Nahversorgungsfunktion und des Angebotsmix in den Projektgebieten (Abgrenzung im Anhang). Unternehmen in der Erdgeschoßzone sollen bei der Durchführung von Investitionen unterstützt werden. Diese Maßnahmen sollen auch zur Attraktivierung des Gebiets und der Erhöhung der Aufenthaltsqualität beitragen.

Dieses Förderprogramm folgt den generellen Zielsetzungen (wirtschaftliche Effekte, Innovationsorientierung und gesellschaftlicher Nutzen) der „Rahmenrichtlinie 24+ der Wirtschaftsagentur Wien zu monetären Wirtschaftsförderungen“ (im Folgenden Rahmenrichtlinie).

Zusätzlich werden mit diesem Förderprogramm folgende Fokusthemen der Rahmenrichtlinie adressiert:

- Klimaschutz/Umweltziele
Es muss unabhängig vom angestrebten Endergebnis plausibel und nachvollziehbar dargelegt werden, in welcher Form das Thema Klimaschutz in die Planung und Umsetzung des Projekts einfließt.
- Beschäftigung
durch das Projekt soll mittel- und langfristig die Beschäftigung am Standort gesteigert bzw. gesichert werden.

Zielgruppe

Das Programm richtet sich an bestehende Wiener Kleinunternehmen sowie Unternehmensgründer*innen, die in einem (vorzugsweise straßenseitig) in der Erdgeschosszone liegenden Geschäftslokal in einem der Projektgebiete angesiedelt sind oder sich im Zuge des Projekts ansiedeln und vorzugsweise einen Nahversorgungscharakter aufweisen. Das Projekt ist in der Betriebsstätte im Projektgebiet umzusetzen.

Förderbare Projekte

Förderbar sind Projekte in den Projektgebieten, welche die Attraktivität des Angebots oder des Unternehmens erhöhen und zur Steigerung der Attraktivität des Projektgebiets beitragen. Projekte müssen jedenfalls eine kaufmännische Rechtfertigung aufweisen. Beispielhaft können dies Maßnahmen wie folgt sein: Schaufenster- und Portalgestaltung, Verbesserung der Geschäftsausstattung, Digitalisierungsvorhaben, Anlagen und Maschinen usw.

¹ Das Gebiet 20/2 deckt sich mit dem WieNeu+ Gebiet 20/2 ([Grätzl 20 + 2 - WieNeu+](#)), die Maßnahmen werden in enger Abstimmung mit dem Projektteam von WieNeu+ durchgeführt

Eckdaten des Förderprogramms

Folgende Tabelle gibt einen Überblick zu den Eckdaten dieses Förderprogramms. Das Förderprogramm bezieht sich auf die Rahmenrichtlinie. In untenstehender Tabelle werden jene Punkte der Rahmenrichtlinie angeführt, die spezifiziert oder eingeschränkt werden oder aus Gründen der Verständlichkeit für dieses Förderprogramm relevant sind.

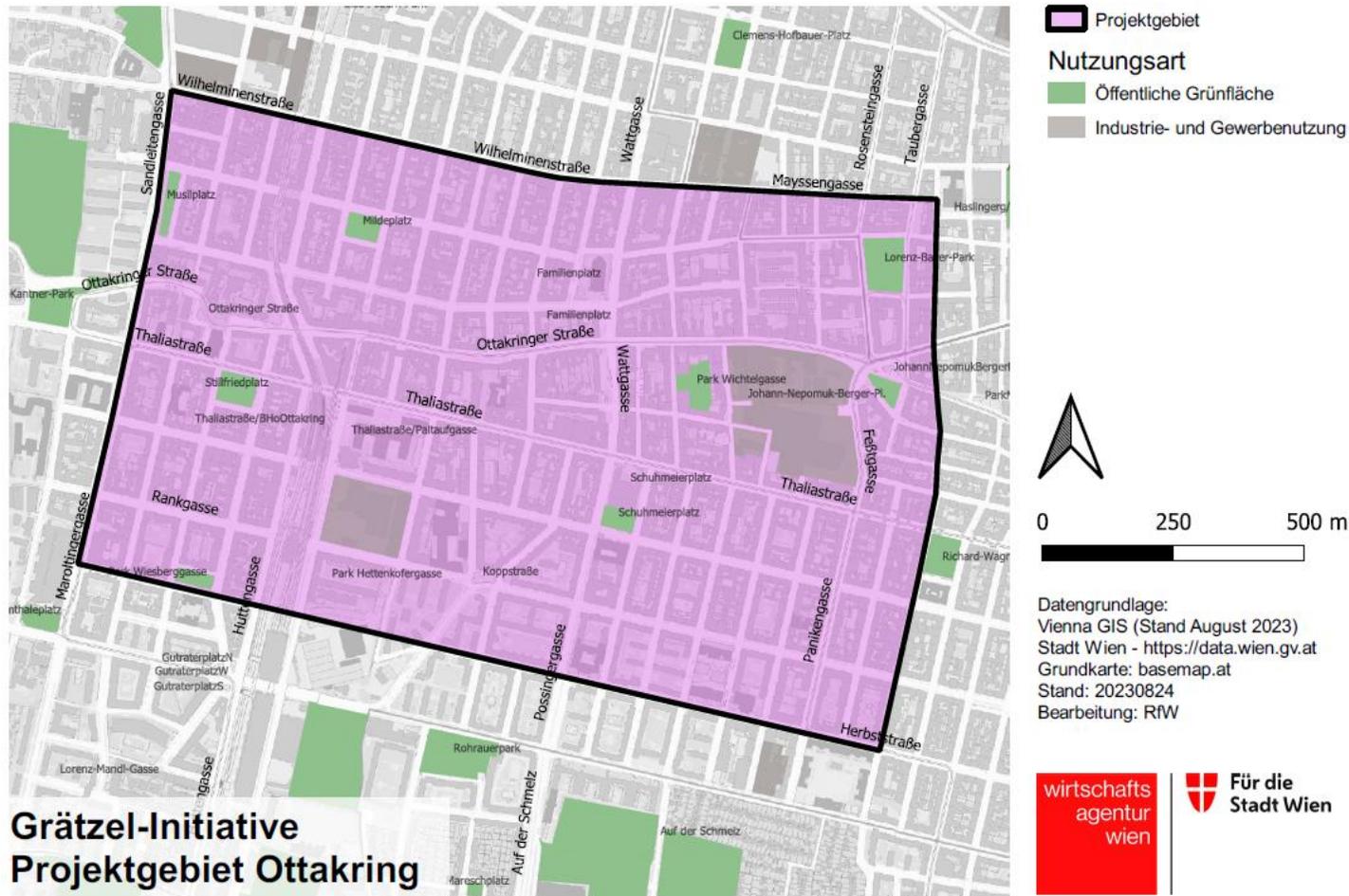
Rechtlicher Rahmen (siehe Punkt 1.)	Die Rahmenrichtlinie und dieses Förderprogramm wurden in der Sitzung des Wiener Gemeinderats vom 18.10.2023 unter eRecht 1171017-2023 zur Kenntnis genommen. Die europäische beihilferechtliche Grundlage ist: De minimis												
Voraussetzung der Fördergewährung (siehe Punkt 2.)	Förderbare Förderwerber*innen: Kleinunternehmen mit einer (geplanten) Betriebsstätte in einem der Projektgebiete, Vereinfachte Darstellung: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th style="width: 15%;"></th> <th style="width: 20%;">Mitarbeiter*innen</th> <th style="width: 10%;"></th> <th style="width: 20%;">Jahresumsatz</th> <th style="width: 10%;"></th> <th style="width: 25%;">Bilanzsumme</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kleines Unternehmen</td> <td>< 50 MA</td> <td>und</td> <td>max. € 10 Mio.</td> <td>oder</td> <td>max. € 10 Mio.</td> </tr> </tbody> </table> Unternehmensgründer*innen, die eine Eröffnung einer dauerhaften Betriebsstätte und die Projektumsetzung in einem Projektgebiet planen, müssen die Gründung in Wien spätestens 6 Monate nach Förderzusage nachweisen.		Mitarbeiter*innen		Jahresumsatz		Bilanzsumme	Kleines Unternehmen	< 50 MA	und	max. € 10 Mio.	oder	max. € 10 Mio.
	Mitarbeiter*innen		Jahresumsatz		Bilanzsumme								
Kleines Unternehmen	< 50 MA	und	max. € 10 Mio.	oder	max. € 10 Mio.								
Förderart (siehe Punkt 3.)	Die im Rahmen dieser Richtlinie vergebenen Förderungen erfolgen in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse.												
Projektstart, -laufzeit, -verlängerung, Kostenanerkennungszeitraum (siehe Punkt 4.2.)	Die maximale Projektlaufzeit beträgt 1 Jahr. Mit dem Projekt darf nicht vor Antragstellung begonnen werden. Bei Antragstellung sind der (geplante) Beginn und das geplante Ende des Projekts anzugeben, nach erfolgter Förderzusage ist jedenfalls so zeitnahe wie möglich mit dem Projekt zu beginnen. Der Kostenanerkennungszeitraum kann frühestens mit dem Tag der Antragstellung beginnen und endet spätestens mit Ablauf der maximalen (allenfalls verlängerten) Projektlaufzeit. Der maximale Kostenanerkennungszeitraum erstreckt sich vom beantragten geplanten bzw. hiervon als abweichend gemeldeten und von der Wirtschaftsagentur Wien genehmigten Projektstart bis zum Ende der (allenfalls verlängerten) Projektlaufzeit. Einer Verlängerung der maximalen Projektlaufzeit kann die Wirtschaftsagentur Wien nur im folgenden Fall zustimmen:												

	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn die Anschaffungen von Gegenständen, die in das Anlagevermögen aufgenommen werden, aus objektiv nachvollziehbaren Gründen (z. B. fehlende Genehmigungen, unvorhergesehene verlängerte Lieferzeiten) nur wesentlich verzögert erfolgen können.
<p>Förderbare Kosten (siehe Punkt 5.2)</p> <p>Es sind jedenfalls ausschließlich Kosten förderbar, die nach Antragstellung und Projektstart angefallen sind!</p>	<p>Es sind insbesondere folgende Kosten förderbar, die jedenfalls direkt dem Projekt zurechenbar sein müssen:</p> <p><u>Materielle und Immaterielle Investitionskosten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Anschaffungen von technischen Anlagen und Maschinen sowie anderer Anlagen und Betriebs- und Geschäftsausstattung <p><u>Externe Dienstleistungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratungskosten • Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen • Marketingkosten <p><u>Bauliche Maßnahmen</u></p> <p><u>Sach- und Materialkosten</u></p> <p>Ausschließlich bei Neuübernahme eines mindestens 3 Monate leerstehenden Geschäftslokals:</p> <p><u>Mietkosten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • im Ausmaß von max. 6 Monaten (Nettomietzins exkl. Betriebskosten sowie Erhaltungsbeitrag).
<p>Nicht förderbare Kosten (siehe Punkt 5.3)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • aktivierte Eigenleistung, • Kosten des laufenden Geschäftsbetriebs, • Steuern, öffentliche Gebühren und Finanzierungskosten, • Anschaffung von Grundstücken und Gebäuden
<p>Bemessungsgrundlage/ Mindestbemessungsgrundlage (siehe Punkt 6)</p>	<p>Die Bemessungsgrundlage für die Förderung wird von der Summe aller anerkannten Projektkosten gebildet.</p> <p>Mindestbemessungsgrundlage: EUR 500</p>
<p>Maximale Förderquote (siehe Punkt 7.1)</p>	<p>50 %</p>
<p>Maximale Förderung (siehe Punkt 7.2.)</p>	<p>EUR 10.000 pro Jahr und Betriebsstätte. Die Förderung von Mietkosten ist mit max. EUR 5.000 pro Betriebsstätte begrenzt (das entspricht einer Monatsmiete von ca. EUR 1.666 über einen Zeitraum von 6 Monaten).</p>

<p>Förderantrag – Allgemeine Voraussetzungen (siehe Punkt 9.1.1)</p>	<p>Förderanträge können ausschließlich über die Website der Wirtschaftsagentur Wien eingereicht werden. Die Online-Formulare sind vollständig und richtig auszufüllen.</p> <p>Dem Antrag sind jedenfalls folgende Dokumente hinzuzufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Antragsbestätigung ● De-minimis Erklärung ● letztgültiger Jahresabschluss bzw. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung <p>Bei Neuübernahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Mietvertrag oder Mietvertragsentwurf mit Angabe der angestrebten bzw. vereinbarten Mietdauer. ● Nachweis eines mindestens 3-monatigen Leerstands der Räumlichkeiten durch eine entsprechende Bestätigung der Hausverwaltung oder der Eigentümer*in.
<p>Art der Bewertungs- und Auswahlverfahren (siehe Punkt 9.2.3)</p>	<p>Es kommt das first-come-first-serve Prinzip zur Anwendung.</p> <p>Im Fall der Erfüllung der formalen und inhaltlichen Erfordernisse erfolgt hier die Auswahl zum Fördervorschlag der eingegangenen Anträge nach der zeitlichen Reihenfolge der Antragsstellung.</p>
<p>Endbericht inkl. Endabrechnung (siehe Punkt 9.5.3)</p>	<p>Unmittelbar nach Abschluss des geförderten Projekts, längstens jedoch 3 Monate nach Projektabschluss, ist online ein aussagekräftiger Endbericht inkl. Endabrechnung der tatsächlich angefallenen Projektkosten vorzulegen.</p>
<p>Akonto (siehe Punkt 9.6.1)</p>	<p>Ein Akonto in Höhe von max. 50 % der zugesagten Fördersumme ist vorgesehen.</p>
<p>Schlusszahlung (siehe Punkt 9.6.3)</p>	<p>Nach Prüfung des vorgelegten Endberichts bzw. der Endabrechnung wird die Förderung auf Basis der überprüften und als förderbar anerkannten Ist-Kosten des geförderten Projekts neu berechnet.</p> <p>Wenn diese errechnete Förderung den in der Mitteilung der Förderentscheidung maximalen Förderbetrag unterschreitet, wird von der errechneten Förderung – andernfalls vom maximalen Förderbetrag – eine bereits geleistete Akontozahlung in Abzug gebracht.</p> <p>Ein positiver Saldo wird den Fördernehmenden überwiesen, ein negativer Saldo ist binnen 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen. Für den Fall des Verzugs gelangen Verzugszinsen in Höhe von 9 % p. a. zur Verschreibung.</p>
<p>Geltungszeitraum (siehe Punkt 14)</p>	<p>Eine Antragstellung ist von 01.01.2024 – 31.12.2025 laufend möglich.</p>

Anhang 1

Projektgebiet Ottakring



Anhang 2

Projektgebiet 20+2

